Fahrlehrerpost
Ihre Fortbildung 06/08

SRK Seminare Robert Klein - Stadtberg 32 - 89312 Günzburg - Telefon: 08221-31905

Nachstehende Informationen werden unverlangt erteilt. Sie erfolgen unter Ausschluss einer Rechtspflicht zur Fortsetzung und Haftung.

In memoriam Justicia

Behörden pfeifen auf Gerichtsurteil

Titelbild: (C) slicer / pixelio.de

Inhaltsverzeichnis

2 Inhalt, Impressum, Spruch des Monats
3-4 Rechtsstaat ade?
5 Bußgeldkatalog, Navi-Handy und Steuertipps
6 Punktekonto - wie wird gerechnet?
6 Kurz gemeldet
7 Informationen der Interessenverbände Deutscher Fahrlehrer
8 Informationen der Interessenverbände Deutscher Fahrlehrer
9 Informationen der Interessenverbände Deutscher Fahrlehrer
10 Kursangebot Seminare Robert Klein (SRK)
11 Kursangebot Seminare Robert Klein (SRK)
12 Software muss nicht immer Tausende kosten
13 Finanz-Infos

Spruch des Monats

„Die Welt wird von ganz anderen Personen regiert,
als diejenigen es sich vorstellen, die nicht hinter den Kulissen stehen.“
Verfasser unbekannt| Foto: (C) Bernd Boscolo / pixelio.de

Impressum

Die „Fahrlehrerpost“ wird von Seminare Robert Klein digital erstellt und digital über die Internetseite www.fahrlehrerweiterbildung.de Fahrlehrern periodisch jeden zweiten Monat zur Information zur Verfügung gestellt. Die „Fahrlehrerpost“ kann ausgedruckt werden.

Herausgeber
Seminare Robert Klein
Inhaber Robert Klein
Stadtberg 32
89312 Günzburg
Telefon 08221-31905
Telefax: 08221-31965

E-Mail: info@fahrlehrerweiterbildung. de
Internet: www.fahrlehrerweiterbildung.de
Inhaltlich Verantwortlicher gemäß §6 MDStv und §8 LPG Bayern: Robert Klein (Geschäftsinhaber)
Quellnachweis Fotos: pixelquelle (www.pixelio.de)
Produktion Fahrlehrerpost: www.activebizz.de

Mit Namen gekennzeichnete Beiträge geben nicht unbedingt die Meinung des Herausgebers wider.

Haftungsausschluss
Seminare Robert Klein ist stets bemüht, alle Informationen so korrekt und aktuell wie möglich zu halten. Dennoch übernimmt Seminare Robert Klein keinerlei Gewähr für die Aktualität, Korrektheit, Vollständigkeit oder Qualität der bereitgestellten Informationen. Haftungsansprüche gegen Seminare Robert Klein, welche sich auf Schäden materieller oder ideeller Art beziehen, die durch die Nutzung oder Nichtnutzung der dargebotenen Informationen bzw. durch die Nutzung fehlerhafter und unvollständiger Informationen verursacht wurden, sind grundsätzlich ausgeschlossen, sofern seitens Seminare Robert Klein kein nachweislich vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden vorliegt.

Copyright
Seminare Robert Klein ist bestrebt, in allen Publikationen die Urheberrechte der verwendeten Grafiken, Fotos und Texte zu beachten und auf selbst erstellte Grafiken, Fotos und Texte zu nutzen oder auf lizenzfreie Grafiken, Fotos und Texte zurückzugreifen. Alle innerhalb des Internetangebotes genannten und ggf. durch Dritte geschützten Marken- und Warenzeichen unterliegen uneingeschränkt den Bestimmungen des jeweils gültigen Kennzeichenrechts und den Besitzrechten der jeweiligen eingetragenen Eigentümer. Allein aufgrund der bloßen Nennung ist nicht der Schluss zu ziehen, dass Markenzeichen nicht durch Rechte Dritter geschützt sind. Das Copyright für veröffentlichte, von Seminare Robert Klein, einem Seminare Robert Klein-Mitarbeiter oder sonstigen von Seminare Robert Klein beauftragten Personen selbst erstellte Objekte bleibt allein bei Seminare Robert Klein. Vervielfältigung oder Verwendung solcher Grafiken, Fotos und Texte in anderen elektronischen oder gedruckten Publikationen ist ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung nichtgestattet.

Datenschutz
Seminare Robert Klein versichert Ihnen, dass persönlichen Daten mit der größten Sorgfalt und unter Einhaltung der entsprechenden Gesetze erhoben, gespeichert und genutzt werden. Dieser Haftungsausschluss ist als Teil des Internetangebotes zu betrachten, von dem aus auf diese Seite verwiesen wurde. Sofern Teile oder einzelne Formulierungen dieses Textes der geltenden Rechtslage nicht, nicht mehr oder nicht vollständig entsprechen sollten, bleiben die übrigen Teile des Dokumentes in ihrem Inhalt und ihrer Gültigkeit davon unberührt.

Stand Impressum: März 2007

Jegliche in dieser PDF-Datei enthaltene Informationen werden unverlangt erteilt. Sie erfolgen unter Ausschluss einer Rechtspflicht zur Fortsetzung und Haftung.

Behörden in Baden-Württemberg pfeifen auf Gerichtsurteil

Rechts-Staat ade?

Von Dietrich Jaser

Eine Polemik. Im Rechtsstaat sind vor dem Gesetz alle gleich. Ob arm ob reich, ob groß ob klein, ob alt ob jung, dieses Rechtsstaatprinzip gilt für alle, Bürger, Unternehmen, Behörden. Gleiches gilt für Gerichtsentscheidungen, -urteile, -beschlüsse. Sie gelten für alle, an die sie gerichtet sind. Dass das überall in der Bundesrepublik Deutschland gilt, davon ist auch der Anbieter eines Seminarkonzepts für ASF/ASP-Schulungen und -Seminare ausgegangen. Zu seinem großen Erstaunen musste dieser aber feststellen, dass das offensichtlich noch nicht bis zu allen Behörden in Baden-Württemberg durchgedrungen ist.

Baden-Württemberger Behörden sind Gesetzesvorgaben völlig egal. Willkür ist an der Tagesordnung.

Foto: (C) slicer / pixelio.de

Unserem Anbieter war es ein Dorn im Auge, dass die Fahrerlaubnisbehörden in Baden-Württemberg als Voraussetzung für eine Seminarerlaubnis verbindlich die Verwendung des Seminar-Handbuchs und der Teilnehmerbegleithefte des DVR, also seines Konkurrenten, vorschreiben.

Rechtsanwalt Dietrich Jaser.

Wie eine Lizenz für die Konkurrenz zum Gelddrucken fand er das berechtigterweise. Da er das als unrechtmäßig empfand, wandte sich unser Anbieter an das zuständige Verwaltungsgericht Sigmaringen.

Dieses erließ am 5. Juni 2008 im Wege der einstweiligen Anordnung einen Beschluss, in dem es feststellte, dass

- das Seminarkonzept unseres Anbieters in Baden-Württemberg verwendet werden darf, ohne dass es einer Anerkennung durch die Baden-Württembergischen Behörden bedarf,

- unser Anbieter in Baden-Württemberg ASF- und ASP-Seminare durchführen darf, ohne hierzu vorher eine zusätzliche Erlaubnis in Baden-Württemberg einholen zu müssen

und **untersagte** den Baden-Württembergischen Behörden,

- Seminarerlaubnisse mit der Auflage zu verbinden, das DVR-Konzept und dessen Teilnehmerbegleithefte verwenden zu müssen,

- Antragstellern eine Seminarerlaubnis aus dem Grund zu verwehren,

Jegliche in dieser PDF-Datei enthaltene Informationen werden unverlangt erteilt. Sie erfolgen unter Ausschluss einer Rechtspflicht zur Fortsetzung und Haftung.

weil sie den Einweisungslehrgang für Seminarleiter nach dem Seminarkonzept unseres Anbieters absolviert haben und

- die Verwendung des Seminarkonzepts unseres Anbieters in Baden-Württemberg zu verbieten.

Dieser Beschluss, der sich neben dem Land Baden-Württemberg auch an das Landratsamt (LRA) Reutlingen wandte, gefiel nun letzterem wiederum nicht, welches seinerseits nun den Verwaltungsgerichtshof (VGH) Mannheim bemüht, um den Beschluss des Verwaltungsgerichts Sigmaringen, das übrigens in einem anderen Verfahren das Gleiche per Urteil bestätigt hat, wieder aufheben zu lassen.

Da der Beschluss des Verwaltungsgerichts sofort anzuwenden war und bis zur (unwahrscheinlichen) gegenteiligen Entscheidung des VGH anwendbar bleibt, sah sich das LRA bemüßigt, den VGH anzurufen, damit dieser die sofortige Anwendbarkeit des Beschlusses aus Sigmaringen bis zur Entscheidung über die Beschwerde gegen die einstweilige Anordnung aufhebt.

Der VGH jedoch entschied daraufhin, der Beschluss des VG Sigmaringen sei nicht offensichtlich fehlerhaft und deshalb bleibt es dabei: **Der Beschluss des VG Sigmaringen ist anzuwenden!**

„Na dann ist ja alles in Ordnung“ dachte sich der Fahrlehrer M aus R, der den Einweisungslehrgang bei unserem Anbieter absolviert hatte und beantragte frohen Mutes beim LRA die Seminarerlaubnis.

Einen heftigen Dämpfer seines Optimismus erlitt der gute M, als ihm vom LRA lapidar mitgeteilt wurde, er könne keine Seminarerlaubnis bekommen, weil er den Einweisungslehrgang bei unserem Anbieter absolviert hatte und dieser in Baden-Württemberg nicht anerkannt sei. Auch der Hinweis auf die einstweilige Anordnung, in der dem LRA ja genau verboten wurde, die Seminarerlaubnis aus diesem Grund abzulehnen, half nichts. Man habe Anweisung vom Ministerium und der Gerichtsbeschluss habe keine Gültigkeit. Selbst der Hinweis auf die Bestätigung des VGH Mannheim, nach der der Beschluss des VG Sigmaringen sofort von allen Behörden des Landes Baden-Württemberg anzuwenden sei, half nichts: Man habe Anweisung aus dem Ministerium und habe den Vorgang diesem zur Prüfung vorgelegt.

Foto: (C) kladu / pixelio.de

Die Behörde sagt damit also: „Das, was die Gerichte entscheiden, ist mir egal. Das Ministerium steht über den Gerichten. Was das Ministerium sagt, ist für mich bindend. Die gerichtliche Anordnung ist deshalb nicht anwendbar.“ So unerträglich diese Arroganz auch sein mag - sie verdeutlicht allzu sehr, welches Gesellschaftsbild in den Köpfen der Bürokraten verankert ist und welche Haltung die Verwaltung gegenüber dem Bürger hat: Wir sind die Macht - das ist der Untertan. Angesichts dieser eklatant rechtswidrigen Verweigerungshaltung musste unser Anbieter sogar die Zwangsvollstreckung gegen die Behörden einleiten. Bleiben sie bei Ihrer Haltung, dann werden sie unter Umständen zu einem Zwangsgeld verurteilt.

Das bezahlen sie dann - mit unseren Steuergeldern.

Deutschland - quo vadis?

Jegliche in dieser PDF-Datei enthaltene Informationen werden unverlangt erteilt. Sie erfolgen unter Ausschluss einer Rechtspflicht zur Fortsetzung und Haftung.

Bundesrat billigt modifizierten Bußgeldkatalog

Tiefensee setzt auf Abschreckung

Der Bundesrat hat den neuen Bußgeldkatalog von Bundesverkehrsminister Wolfgang Tiefensee gebilligt.

Tiefensee: „Ich begrüße, dass die Länder meinem Bußgeldkatalog zugestimmt haben. Ich bin zuversichtlich, dass auch der Deutsche Bundestag sehr bald grünes Licht für das erforderliche Rahmengesetz geben wird.“

Auf Initiative von Bundesminister Tiefensee werden die Bußgeldsätze angehoben, um Hauptunfallursachen zu bekämpfen sowie vorsätzlich und wiederholt begangene Verkehrsverstöße zu ahnden. Durch die Änderung des Straßenverkehrsgesetzes werden neue Bußgeldobergrenzen eingeführt. Bei Verwarnungsgeldern oder Parkverstößen sind keine Änderungen geplant.

„Für Verkehrsrowdys wird es deutlich teurer. Raser, Drängler, Alkoholsünder und Fahrer, die sich unter Drogeneinfluss hinters Steuer setzen, werden mit aller Härte zur Rechenschaft gezogen. Damit bestrafen wir die Hauptverursacher schlimmster Unfälle und schützen die Mehrheit der vernünftigen Fahrer auf unseren Straßen.

Ich setze dabei konsequent auf das Prinzip Abschreckung, denn wer noch tiefer in die Tasche greifen muss, überlegt es sich zweimal, ob er rast, zu dicht auffährt, Ampeln und Vorfahrtsregeln missachtet.

Das ist ein großer Schritt für mehr Verkehrssicherheit in Deutschland. Ich appelliere an die Länder, ihre Kontrollen zu verstärken.“

Strafe, weil Autofahrer sein Handy im Auto in der Hand hatte

Navi-Handy muss an der Konsole sein

Wer sein Mobiltelefon als Navigationsgerät benutzt, darf es während der Fahrt nicht in der Hand halten. Das hat das Oberlandesgericht Köln entschieden (AZ 81 Ss-OWi 49/08).

Foto: (C) delater / pixelio.de

Die Straßenverkehrsordnung besagt, dass ein Mobiltelefon im Auto nicht benutzt werden darf, wenn der Fahrer das Gerät ans Ohr hält oder auch nur anfasst. Darin eingeschlossen sind sämtliche Bedienfunktionen des Telefons. Selbst dann, wenn der Autofahrer das Gerät als Navigationsgerät in der Hand hält, kann eine Strafe ausgesprochen werden.

Wer also sein Mobiltelefon als Navigationshilfe nutzen möchte, muss es an der Konsole anbringen.

STEUERRECHT

Sonderabschreibungen nutzen

Sofort oder in fünf gleichen Jahresraten ziehen Unternehmen mit höchstens 235.000 Euro bilanziertem Betriebsvermögen (100.000 Euro bei Freiberuflern) bei Investitionen 20 Prozent der Kosten vom Gewinn ab.

Geringwertige Wirtschaftsgüter I

Nur noch Rechnungen in Höhe von 150 Euro netto können als Geringwertige Wirtschaftsgüter sofort zu 100 Prozent abgesetzt werden. Früher waren es 400 Euro netto.

Geringwertige Wirtschaftsgüter II

Wer ein Produkt für seine Firma kauft, das weniger als 1000 Euro netto kostet, muss dieses seit 2008 zu fünf gleichen Teilen innerhalb von fünf Jahren abschreiben - wenngleich das Produkt nach drei Jahren ausgemustert wird. Deshalb: Lieber etwas kaufen, das mehr als 1000 Euro kostet, weil dann schneller abgeschrieben werden kann und Steuern gespart werden.

Mit Minijob Geld sparen

Klassisches Bild: Mann hat Firma, Frau ist Hausfrau und betreut Kinder. Wenn BEIDE Ehepartner berufstätig sind, kann man Betreuungskosten für Kinder bis 14 Jahren von der Steuer absetzen. Tipp: Mann stellt Ehefrau aus Minijobber ein.

Jegliche in dieser PDF-Datei enthaltene Informationen werden unverlangt erteilt. Sie erfolgen unter Ausschluss einer Rechtspflicht zur Fortsetzung und Haftung.

Wie werden Punkte bewertet?

Tattag ist entscheidend

Das Bundesverwaltungsgericht hat entschieden, dass die Möglichkeit eines Führerscheininhabers, seinen Punktestand im Verkehrszentralregister durch die Teilnahme an einem Aufbauseminar zu verringern, davon abhängt, wie viele Verkehrsverstöße er zum Zeitpunkt der Ausstellung der Teilnahmebescheinigung begangen hat; es ist nicht erforderlich, dass die Verkehrsverstöße auch schon zu diesem Zeitpunkt rechtskräftig geahndet waren. Nach dem Erreichen von mindestens 18 Punkten kann eine Tilgung von Punkten nicht mehr berücksichtigt werden. In diesen Fällen ist die Fahrerlaubnis wegen fehlender Eignung zu entziehen.

Zwei Kläger hatten nach von ihnen begangenen Verkehrsverstößen an Aufbauseminaren teilgenommen, um damit ihre Punktzahl im Verkehrszentralregister zu reduzieren. Sie waren der Auffassung, dass bei der Ermittlung des Punktestandes, der für die Höhe dieses Abzuges maßgeblich ist, nur die Straftaten und Ordnungswidrigkeiten zu berücksichtigen seien, deren Ahndung zum maßgeblichen Zeitpunkt - der Ausstellung der Bescheinigung für die Seminarteilnahme - bereits rechtskräftig war (sog. Rechtskraftprinzip). Dem ist das Bundesverwaltungsgericht nicht gefolgt. Zwar setzen die nach § 4 Abs. 3 StVG von den Fahrerlaubnisbehörden beim Erreichen der dort genannten Punktzahlen zu treffenden Maßnahmen, die von der Erteilung einer Verwarnung bis zur Entziehung der Fahrerlaubnis reichen, rechtskräftig geahndete Verkehrsverstöße voraus. Doch muss, soweit ein möglicher Abzug wegen der Teilnahme an einem Aufbauseminar in Rede steht, die Rechtskraft nicht bereits bei

Punktestand und Tattag - wie hängt das zusammen? Foto: (C) Grace Winter / pixelio.de

Ausstellen der Teilnahmebescheinigung eingetreten sein. Nach dem Sinn und Zweck der Regelung sind vielmehr die Verkehrsverstöße zu berücksichtigen, die zu diesem Zeitpunkt begangen waren (sog. Tattagprinzip), auch wenn sie erst später rechtskräftig geahndet wurden.

Einem weiteren Kläger war wegen des Erreichens von 21 Punkten im Verkehrszentralregister die Fahrerlaubnis entzogen worden. Hiergegen legte er Widerspruch ein. Zum Zeitpunkt des Erlasses des Widerspruchsbescheids wies sein Punktekonto wegen der zwischenzeitlich erfolgten Tilgung von Punkten nur noch 10 Punkte und damit nicht mehr die 18 Punkte oder mehr auf, die nach § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 StVG zur Entziehung der Fahrerlaubnis führen. Das Bundesverwaltungsgericht hat entschieden, dass eine nach dem Erreichen von 18 Punkten eintretende Punktetilgung für die Rechtmäßigkeit eines auf § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 StVG gestützten Fahrerlaubnisentzuges ohne Bedeutung ist.

Quelle: kostenlose-urteile.de – Aktuelle Urteile für jedermann

KURZ GEMELDET

Die Oberförster des Innenministeriums

Jemand hat einen Polizisten als „Oberförster“ bezeichnet. Dieser fühlte sich gekränkt und es kam zum Prozess. Das Berliner Amtsgericht ließ es allerdings gar nicht erst zur Hauptverhandlung kommen, bewies Humor und meinte, dass sich ein Förster auch nicht auf den Schlips getreten fühle, würde man ihn als „Oberkommissar“ ansprechen.

Tagfahrlicht für Autos nun doch ab 2011 Pflicht

Tagfahrlicht ... die nächste Version: Die EU hat nun doch entschieden, dass alle Pkw, die ab 2011 zugelassen werden, mit einem speziellen Tagfahrlicht ausgestattet sein müssen. Ältere Fahrzeuge müssen nicht nachgerüstet werden.

Diese Entscheidung soll zu einer Reduzierung von Unfällen beitragen.

Beim Leasen sparen

Firmenchefs, die ihre Fahrzeuge leasen, sollten hohe Einmalzahlungen vereinbaren und sofort von der Steuer abziehen.

Das klappt bei Unternehmern, die per Einnahme-Überschuss-Rechnung arbeiten und bei GmbH-Chefs, die das Fahrzeug an die Firma vermieten.

Ansetzbar ist allerdings nur der Anteil, der auf betriebliche Fahrten entfällt.

Jegliche in dieser PDF-Datei enthaltene Informationen werden unverlangt erteilt. Sie erfolgen unter Ausschluss einer Rechtspflicht zur Fortsetzung und Haftung.

ANZEIGE

Bundesarbeits-gemeinschaft der Interessenverbände Deutscher Fahrlehrer

werden Sie doch Mitglied bei uns!

einfach anrufen

oder E-Mail senden

ANZEIGE

Ziele

Nachfolgend einige der wichtigsten Ziele, die wir verfolgen:

1. An Gesetzen, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften, die das Fahrlehrerrecht und das Fahrerlaubnisrecht betreffen, entsprechend mitzuwirken. Oberstes Ziel ist dabei die Verbesserung der Verkehrssicherheit.

2. Bundesweit einheitliche Regelungen für Fahrlehrer in allen Bereichen.

3. Abschaffung unnötiger Formulare und Unterschriften. U. a. kein Ausdrucken des Tagesnachweises aus dem PC (Papierverschwendung).

4. Keine weiteren kostenpflichtigen Überwachungen (keine Übermaßregelungen).

5. Kein Qualitätssicherungssystem, solange wir ein Fahrlehrergesetz mit einer kostenpflichtigen staatlichen Überwachung haben. Zusätzliche Kosten und Aufzeichnungen können wir nicht gebrauchen. Und wer garantiert uns, dass dadurch die Ausbildungsqualität wirklich besser wird (Augenwischerei)?

6. Mehr Theorieunterrichtsstunden in der Grundausbildung für alle Klassen.

7. Verbindliche Einführung einer II. Ausbildungsphase.

8. Einführung einer Mindeststundenzahl in der Grundausbildung für alle Klassen wie bei Klasse D (Gleichheitsgrundsatz). Dies wäre auch der Rechtssicherheit des Fahrlehrers bei Verkehrsunfällen dienlich.

9. Falls politisch durchsetzbar, Einführung einer Mindestgebührenordnung aus Gründen der Verkehrssicherheit, da die hohe Konkurrenzintensität bewirkt, dass in immer mehr Kreisen nicht einmal mehr kostendeckende Preise genommen werden können.

ANZEIGE

Mitglieder Bundesarbeitsgemeinschaft Interessenverbände Deutscher Fahrlehrer

Interessenverband Deutscher Fahrlehrer e.V.
vertritt Interessen der Fahrlehrer aus allen Bundesländern
Stadtberg 32
89312 Günzburg
Tel. 08221-250 773
E-Mail: info@idfl.de
website: www.idfl.de oder www.fahrlehrerweiterbildung.de
Vorsitzender: Robert Klein
Mitgliedsbeitrag 10 Euro monatlich

Interessenverband Deutscher Fahrlehrer Süd e.V.
vertritt Interessen der Fahrlehrer von Bayern, Baden-Württemberg, Hessen, Rheinland-Pfalz Thüringen, Saarland, Sachsen und Nordrhein-Westfalen
Illerblick 6
89165 Dietenheim-Recklisweiler

Geschäftsstellen
Bayern:
Herr Kahn Tel. 08221- 250 773

Baden-Württemberg:
Herr Rauscher Tel. 0172-6202715

Hessen:
Herr Kluge Tel. 06154-2829

Saarland:
Herr Auffenberg Tel. 0172-6788499

E-Mail: info@idfl.de
website: www.idfl.de oder www.fahrlehrerweiterbildung.de
Vorsitzende: Susanne Bahr, Robert Klein, Philipp Stehle
Mitgliedsbeitrag 10 Euro monatlich

Interessenverband Deutscher Fahrlehrer Nord e.V.
vertritt Interessen der Fahrlehrer von Niedersachsen, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt, Nordrhein-Westfalen
Uhlenhorst 66 c
21435 Stelle
Telefon: 0417-41210
website: www.idfl.de oder www.fahrlehrerweiterbildung.de
Vorsitzender: Günter Fieger
Mitgliedsbeitrag 10 Euro monatlich

Verband Freier Deutscher Fahrlehrer e.V.
vertritt Interessen der Fahrlehrer aus allen Bundesländern
Kieler Chaussee 20
24214 Gettorf / b. Kiel
Telefon: 04346 – 74 07
website: www.idfl.de oder www.fahrlehrerweiterbildung.de
Vorsitzender: Heinz Bendschneider
Mitgliedsbeitrag 10 Euro monatlich

Verband freier Fahrlehrer Weimar/Thüringen e.V.
vertritt Interessen der Fahrlehrer aus Thüringen
Erfurter Str. 19
99423 Weimar
Telefon: 03643- 51 99 99
website: www.idfl.de oder www.fahrlehrerweiterbildung.de
Vorsitzender: S. Köhler
Mitgliedsbeitrag: 5 Euro monatlich

Fahrschulbund Bayerwald
vertritt Interessen der Fahrlehrer aus Bayern
Bachstr. 52
93466 Chamerau
Telefon: 09944 - 30 66 55
website: www.idfl.de oder www.fahrlehrerweiterbildung.de
Vorsitzender: Hubert Anderl
Mitgliedsbeitrag: 8,33 Euro monatlich

ANZEIGE

Fahrlehrer-Fortbildung

SRK Seminarangebot

Kursart	Dauer	Günzburg	Günzburg	Augsburg	Regensburg
Fahrlehrer-Fortb. § 33 a Abs. 1 FahrlG, Pflichtfortbildung für alle	3 Tage	5. - 7.12.08 200 Euro	19. – 21.2.09 180 Euro		12. – 14.3.09 180 Euro
Fahrlehrer-Fortb. § 33 a Abs. 1 FahrlG, Pflichtfortbildung für alle	3 Tage	26. – 28.6.09 180 Euro			
Fahrlehrer-Fortb. § 33 a Abs. 1 FahrlG, eintägig	1 Tag	7.2.09 70 Euro		22.02.09 70 Euro	
Seminarleiter-Fortb. § 33 a Abs. 2 FahrlG	3 Tage	11. – 13.2.09 180 Euro	22. – 24.4.09 180 Euro		21. – 23.1.09 180 Euro
Seminarleiter-Fortb. § 33 a Abs. 2 FahrlG	4 Tage	11. – 14.2.09 240 Euro	22. – 25.4.09 240 Euro		21. – 24.1.09 240 Euro
BWL-Lehrgang § 11 ABS. 1 Satz 1 Nr. 5 FahrlG	70 Stunden	2.3. – 7.3.09 800 Euro			
Seminarleitererlaubnis § 31 FahrlG Grundkurs	4 Tage	28. – 31.1.09 350 Euro			
Ausbildungsfahrlehrer	3 Tage	26. – 28.2.09 300 Euro			
Einweisungslehrg. Seminarleiter f. freiw. II. Ausbildungsphase	1 Tag	in Planung 80 Euro			
PKW-Sicherheitstraining	1 Tag	in Planung 100 Euro			

weitere Orte s. nächste Seite

Die Seminargebühr ist mehrwertsteuerfrei lt. Umsatzsteuergesetz § 4 Nr. 21

Kursart	Dauer	Cham	Darmstadt	Ludwigsburg	Stuttgart
Fahrlehrer-Fortb. § 33 a Abs. 1 FahrlG, Pflichtfortbildung für alle	3 Tage	in Planung 210 Euro	27. – 29.3.09 180 Euro	19. – 21.3.09 180 Euro	in Planung 180 Euro
Fahrlehrer-Fortb. § 33 a Abs. 1 FahrlG, Pflichtfortbildung für alle	3 Tage				
Seminarleiter-Fortb. § 33 a Abs. 2 FahrlG	3 Tage				
Seminarleiter-Fortb. § 33 a Abs. 2 FahrlG	4 Tage				
BWL-Lehrgang § 11 ABS. 1 Satz 1 Nr. 5 FahrlG	70 Stunden				
Seminarleitererlaubnis § 31 FahrlG Grundkurs	4 Tage				
Ausbildungsfahrlehrer	3 Tage				
Einweisungslehrg. Seminarleiter f. freiw. II. Ausbildungsphase	1 Tag				
PKW-Sicherheitstraining	1 Tag				

Weitere Seminare auf Anfrage

SRK Seminare Robert Klein
Stadtberg 32
89312 Günzburg
Telefon: 08221-31905

Die Seminargebühr ist mehrwertsteuerfrei lt. Umsatzsteuergesetz § 4 Nr. 21

Gebrauchte Programme in Zweitlizenz kaufen

Software muss nicht immer Tausende kosten

Second-Hand-Software spart viel Geld. Foto: (C) rosenresli / pixelio.de

Das Thema Software ist jedes Jahr wieder eine kostspielige Sache. Neue Funktionen, neue Möglichkeiten bedeuten für Unternehmer immer wieder neue Investitionen. Mit sogenannten Second-Hand-Lizenzen kann man zwar viel Geld sparen, man muss aber auch aufpassen, bei wem man diese Lizenz erwirbt.

Allgemein gilt: Nur dann, wenn der Software-Hersteller einer Rechteübertragung zugestimmt hat, darf man das Programm aus zweiter Hand auch offiziell einsetzen. Deswegen sollte man die Finger lassen von sogenannter „Grauware“, die über Händler oder anderen Unternehmen vertrieben wird.

Eine klare Rechtsprechung, wann und unter welchen Umständen der Verkauf und damit die Zweitnutzung von Software erlaubt ist, gibt es noch nicht.

Den Nachweis darüber, dass es sich bei dem eingesetzten Programm um eine lizenzierte Version handelt, muss immer der führen, der die Software einsetzt. Der Hersteller kann sogar so weit gehen, dass er Firmencomputer vorübergehend stilllegt.

Wer sich also dafür entscheidet, Second-Hand-Software zu kaufen, sollte sich alle Lizenzen vorlegen lassen. Der Zweit-Nutzer sollte sich überdies vom Erst-Nutzer eine Bestätigung darüber einholen, dass die Software, die er für sich erstanden hat, auf dem Erstrechner vollständig gelöscht wurde.

Das Onlineportal http://www.pragma-trade.com zum Beispiel richtet sich an Unternehmen und ambitionierte Nutzer, die Serversysteme, Bürosoftware oder Betriebssysteme kaufen und verkaufen wollen. Bitte beachten Sie vor dem Kauf die Allgemeinen Geschäftsbedingunungen.

FINANZEN

Jahressteuergesetz - einige Details

Der Finanzausschuss hat den Entwurf des Jahressteuergesetzes mit der Mehrheit der Koalitionsfraktionen CDU/CSU und SPD gebilligt. Zuvor waren noch einige Änderungen an dem Entwurf vorgenommen worden. So bleibt nun doch der Vorsteuerabzug bei Dienstfahrzeugen auch bei gemischter Nutzung erhalten. Außerdem sind Internatskosten künftig bis zu einer Höhe von 5.000 Euro von der Steuer absetzbar. Im ursprünglichen Entwurf war vorgesehen, dass 30 Prozent des Schulgeldes bis zu einem Höchstbetrag von 3.000 Euro im Jahr steuerlich geltend gemacht werden können. Jetzt wird der Höchstbetrag auf 5.000 Euro erhöht. Der Vorsteuerabzug bei Dienstfahrzeugen sollte künftig bei gemischter Nutzung nach dem ursprünglichen Entwurf entfallen - diese Vorschrift wurde aus dem Gesetz herausgenommen.

Der Entwurf wurde am 28.11.08 im Bundestag abschließend beraten.

Fahrtenbuch

Kleinere Mängel führen nicht zur Verwerfung des gesamten Fahrtenbuchs und der automatischen Anwendung der 1-Prozent-Regelung, wenn die Angaben insgesamt plausibel sind. Das entschied der Bundesfinanzhof.

Jegliche in dieser PDF-Datei enthaltene Informationen werden unverlangt erteilt. Sie erfolgen unter Ausschluss einer Rechtspflicht zur Fortsetzung und Haftung.